



Leistungsvereinbarung
über den betrieblichen Unterhalt, den projektfreien baulichen Unterhalt
auf den Nationalstrassen und ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und
Betriebsperimeter in der Gebietseinheit XI
(nachfolgend Vereinbarung)
Vertragsanpassung und -ergänzung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

handelnd durch das

Bundesamt für Strassen (nachfolgend ASTRA)

und dem

Kanton Uri

handelnd durch den

Regierungsrat, dieser vertreten bei der Vertragsunterzeichnung durch den Baudirektor, als
Betreiber der Gebietseinheit XI

Präambel zum Nachtrag

Mit der Leistungsvereinbarung 2008 hat das ASTRA bei Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Gebietseinheit XI dem Betreiber übertragen.

In Ziffer 21 der Vereinbarung verpflichteten sich die Vertragsparteien die Vereinbarung und ihre Anhänge laufend zu überprüfen und anzupassen. Erstmals erfolgte nach der zweijährigen Übergangsphase eine Anpassung auf den 31.12.2009 (Nachtrag 1). Diese Anpassung betraf keine wesentliche Vertragsbestandteile und beschränkte sich auf Präzisierungen in den Bereichen Mehrwertsteuer, Teuerung, Betriebsstandorte und Controlling/Berichterstattung. Die Leistungsvereinbarung vom 5./7.12.2007 und der Nachtrag vom 2.1.12/2009/18.1.2010 haben bis auf die nachstehend neu aufgeführten oder geänderten Artikel für die neue Vertragsperiode weiterhin ihre Gültigkeit.

Folgende Artikel der Vereinbarung werden gestützt auf Artikel 21 wie folgt geändert:

2 Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Bestandteile der Vereinbarung sind in nachstehender Reihenfolge:

- die vorliegende Vertragsurkunde (inkl. Nachträgen) mit ihren Anhängen,
- die bereinigte Offerte des Betreibers,
- die Protokolle der Sitzungen zur Preisbereinigung,
- die im Anhang "Weisungen und Normen des ASTRA" aufgeführten Dokumente.

Vorbehalten bleiben Präzisierungen, Bemerkungen und Vorbehalte des Betreibers, die vom ASTRA ausdrücklich schriftlich genehmigt worden sind. Diese gehen den übrigen Bestandteilen vor.

Überall dort, wo keine ausdrückliche Regelung erfolgt, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220) sinngemäss anwendbar.

4.8 Betriebsstandorte

Das ASTRA stellt der Gebietseinheit die benötigten Betriebsstandorte und Salzlager für die verlängerte Vertragsdauer bis zum 31.12.2018 unentgeltlich zur Verfügung. Grundlage bilden dabei die vom ASTRA anerkannten und bereinigten Pläne der Betriebsstandorte.

4.9 Standard

Das ASTRA legt die schweizweit geltenden Standards fest und ist für die Information der Betreiber sowie die entsprechenden Anpassungen verantwortlich.

Die Gebietseinheiten sind sich bewusst, dass die vorgegebenen Standards für die NS einzuhalten sind und zwar auch dann, wenn die Standards der angrenzenden Strassen tiefer sind.

Die Gebietseinheiten verpflichten sich, die betrieblichen Abläufe und die notwendigen Ausrüstungen kontinuierlich auf Verbesserungsmöglichkeiten und Innovationen hinsichtlich der Sicherheit, Verfügbarkeit, dem Image, der Effektivität und der Effizienz zu überprüfen und entsprechend umzusetzen.

4.10 Erfolgsbeteiligung

Die Gebietseinheit soll im Rahmen der Leistungsvereinbarung bei effizienter und effektiver Geschäftsbesorgung grundsätzlich Gewinne erwirtschaften können. Mit Blick darauf, dass die erwirtschafteten Mittel der Gebietseinheit mindestens teilweise in das „System Nationalstrasse“ zurückfliessen sollen, wird eine Erfolgsbeteiligung vereinbart.

Die Erfolgsbeteiligung aus allfälligen Überschüssen der Gebietseinheit wird gestützt auf die Grundsätze der Rechnungslegung gemäss Ziffer 14 Abs. 1 der Leistungsvereinbarung und Ziffer 14 dieses Nachtrages wie folgt geregelt:

- Die Erfolgsbeteiligung des ASTRA erfolgt ausschliesslich auf jenem Betrag, der im Rahmen der Jahresrechnung
 - o bei einer öffentlich rechtlichen Körperschaft an einen oder mehrere Trägerkantone durch Zahlung resp. Verrechnung fliesst resp. ausgeschüttet wird;
 - o bei einer privatrechtlichen Körperschaft an die Kapitaleigner in Form einer Dividende ausgeschüttet oder mittels Kapitalherabsetzung zurückbezahlt wird.
- Bemessungsgrundlage:
 - o Die Erfolgsbeteiligung des ASTRA beträgt 50 Prozent des gesamten Ausschüttungssubstrates gemäss vorstehender Definition, jedoch nur im Verhältnis des Ertrages aus Arbeiten für das ASTRA zum Gesamtertrag der Gebietseinheit.
 - o Massgebend für die Bestimmung des Verhältnisses „ASTRA-Ertrag zu Gesamtertrag der Gebietseinheit“ ist ausschliesslich das Geschäftsjahr, in dem die Ausschüttung gemäss anerkannter Rechnungslegung (siehe Ziffer 14 des Nachtrags 2) beschlossen worden ist.
 - o Bei Kapitalherabsetzungen gelten obige Bestimmungen sinngemäss.
- Ersteinlage:
 - o Die Gebietseinheit startet in die neue Vertragsperiode mit einem Eigenkapitalstock in der Höhe von 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre (Ziffer 14 Absatz 2 der Leistungsvereinbarung). Diese Mittel wurden von ihr selbst angespart bzw. von der Trägerschaft früher einmal eingebracht
 - o Die Mittel dienen als Grundlage für die Risikoabdeckung und dürfen während der Vertragsperiode nicht für andere Zwecke eingesetzt werden
 - o Auf das Startkapital (Ersteinlage) finden die Bestimmungen über die Erfolgsbeteiligung des ASTRA im Ausschüttungs- und namentlich im Kapitalherabsetzungsfall keine Anwendung,

Zum Ausgleich allfälliger Verluste öffnet die Betriebseinheit Eigenkapital bis dieses 15 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre beträgt. Verluste werden dem Eigenkapital belastet oder bei dessen fehlen vorgetragen.

Übersteigt das aus Gewinnen erarbeitete Eigenkapital der Betriebseinheit die Quote von 15 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Jahre, entscheidet der zuständige Träger bzw. Kapitaleigner, in welcher Höhe die überschüssigen Mittel ausgeschüttet und im Falle des Kantons Uri in die Staatskasse eingegliedert werden.

Die Regelungen zur Erfolgsbeteiligung des ASTRA stehen unter dem Vorbehalt, dass das ASTRA mit der Mehrheit der Gebietseinheiten entsprechend analoge Regelungen vereinbart, die für diese spätestens fünf Jahre nach Abschluss dieser Leistungsvereinbarung in Kraft treten. Ist dies nicht der Fall, werden die Vertragsparteien die Erfolgsbeteiligung in der nächsten Vertragsperiode neu regeln.

10 Stellvertretung

Der Betreiber nimmt Stellvertretungen von Eigentümerrechten wahr, soweit er vom Eigentümer ASTRA bevollmächtigt ist.

12. Leistungsänderungen

12.1 Grundsatz

Das ASTRA kann mit angemessener Vorlaufzeit geringfügige Leistungsänderungen verlangen (Minder- oder Mehrleistungen). Der Betreiber hat diese zu akzeptieren, sofern der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistung gewahrt bleibt.

12.2 Schriftlichkeit

Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung schriftlich festgehalten.

12.3 Vergütung

Der Vergütungsmodus für die Mehrleistung erfolgt analog der ursprünglichen Leistung entweder nach Aufwand oder global (zuzüglich einer allfälligen Teuerung).

Im Falle einer Minderleistung hat der Betreiber keinen Anspruch auf Schadloshaltung (entgangener Gewinn).

Die neu vereinbarte globale Vergütung gilt grundsätzlich für die neue Vertragsperiode von 5 Jahren.

12.4 Erhaltungsprojekte

Nicht geleistete Arbeiten im betrieblichen Unterhalt aufgrund von Erhaltungsprojekten sind jährlich zu berechnen und dem ASTRA zurückzuerstatten.

14 Buchführung und Rechnungslegung

14.1 Grundsätze

Der Betreiber hat nach vereinbarten Grundsätzen, ausgehend von den Fachempfehlungen der Finanzdirektorenkonferenz HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden) oder von Swiss GAAP FER (Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung), eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Geldflussrechnung zu führen. Ebenso ist ein Anhang mit den vom ASTRA (in Anlehnung an SWISS GAAP FER) definierten Erläuterungen Bestandteil der Rechnungslegung.

Die entsprechenden Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen werden in einer separaten Beilage zu diesem Nachtrag beschrieben und in das revidierte ASTRA-Handbuch für Rechnungswesen überführt.

Zusätzlich zur finanziellen Rechnungslegung führt der Betreiber zur Beurteilung der einzelnen betrieblichen Leistungen eine separate Kosten-/Leistungsrechnung.

16 Controlling / Berichterstattung

16.1 Grundsatz

Dem ASTRA steht für die Betriebsergebnisse jederzeit ein Einsichts- und Auskunftsrecht über den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt sowie über die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Geldflussrechnung und die Kosten-/Leistungsrechnung zu. Das ASTRA kann Stichprobenkontrollen durchführen.

Vorbehalten bleibt die Finanzaufsicht der Eidg. Finanzkontrolle.

16.2 Reporting

Der Betreiber erstattet dem ASTRA vierteljährlich nach dessen Vorgaben Bericht. Die Quartalsberichte sind bis zum 15. des ersten Monats des nächsten Quartals einzureichen. Die Einzelheiten sind in den Anhängen zu dieser Vereinbarung geregelt.

Mit dem Jahresreporting ist eine attestierte Bilanz gem. HRM2 oder Swiss GAAP FER, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung abzuliefern.

17.1 Haftung für Nichterfüllung und nicht richtige Erfüllung

Für Nichterfüllung oder nicht richtige Erfüllung dieser Vereinbarung haftet der Betreiber.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar, wobei ausserordentliche Kündigungs- oder Rücktrittsrechte wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung ausgeschlossen sind.

Der Betreiber haftet gegenüber dem Bund auch für Schäden, welche Dritte wegen Nichterfüllung oder nicht richtige Erfüllung entstanden sind.

21 Überprüfung und Änderung der Vereinbarung sowie der Nachträge und ihrer Anhänge

Diese Vereinbarung inkl. Nachträge und Anhänge können nur im beidseitigen Einvernehmen und schriftlich geändert werden.

Die Vereinbarung inkl. Nachträge und Anhänge werden laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Hinblick auf eine kostengünstigere Aufgabenerfüllung verpflichten sich die Vertragsparteien:

- Sämtliche Leistungen laufend zu überprüfen und insbesondere das Geschäftsmodell, die Prozesse, die Infrastrukturen (z.B. Betriebsstandorte) und den Personalbestand eingehend zu analysieren.
- Die gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen, d.h. alle Massnahmen zu ergreifen, die Effizienzgewinne bewirken.

24 Liste der Anhänge

Fachhandbuch Betrieb, Inhaltsverzeichnis 26 010-00010 V0.93 vom 10.10.2013.

25 Genehmigungsvorbehalt

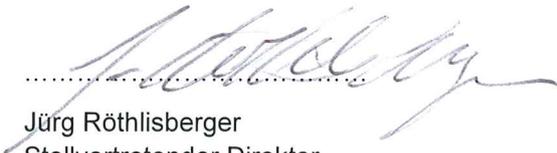
Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Kantons Uri

Inkrafttreten

Diese Vertragsanpassung und -ergänzung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Bundesamt für Strassen

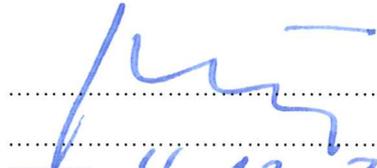


Jürg Röthlisberger
Stellvertretender Direktor

Ittigen, 27.11.13

Für den Kantons Uri

Der Betreiber der Gebietseinheit XI



Markus Züst, Baudirektor

Altdorf, 4.12.2013